**Unterhaltsvertrag nach Feststellung des Kindesverhältnisses**

1. Vorname Name hat das Kind Name des Kindes geb.       am       beim Zivilstandsamt Ort anerkannt.

2. Vorname Name verpflichtet sich, einen Unterhaltsbeitrag von

Fr.       von der Geburt bis zum vollendeten 6. Altersjahr

Fr.       vom 7. bis zum vollendeten 12. Altersjahr

Fr.       vom 13. Altersjahr bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung, mindestens bis zur Volljährigkeit zu zahlen,

zahlbar monatlich im Voraus, bis zur Volljährigkeit des Kindes an dessen gesetzliche Vertretung, danach an das volljährige Kind bzw. an eine von diesem ermächtigte Person.

3. Diese Unterhaltsbeiträge basieren den folgenden Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern:

Einkommen der Mutter: (Arbeitspensum      %) netto Fr.       jährlich ohne Kinderzulagen

Einkommen des Vaters: (Arbeitspensum      %) netto Fr.       jährlich ohne Kinderzulagen

Vermögen der Mutter:

Vermögen des Vaters:

4. Vorname Name verpflichtet sich weiter zur Geltendmachung und zusätzlichen Bezahlung gesetzlicher oder vertraglicher Kinder-, Ausbildungs- und/oder Familienzulagen, sofern diese nicht durch die Vater / Mutter des Kindes oder eine andere bezugsberechtigte Person bezogen werden.

5. Erhält der / die Unterhaltspflichtige infolge Alter oder Invalidität nachträglich Sozialversicherungsrenten oder ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die Erwerbseinkommen ersetzen, so hat er diese Beträge vollumfänglich dem Kind zu zahlen; der in Ziffer 1 vereinbarte Unterhaltsbeitrag vermindert sich in diesem Fall nach Art. 285 Abs. 2bis ZGB um den Betrag der Leistungen.

6. Der Unterhaltsbeitrag basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik per       mit       Punkten. Er wird jährlich auf den 1. Januar dem Indexstand per Ende November des Vorjahres angepasst, erstmals auf den 1. Januar      , es sei denn, der Unterhaltsschuldner beweist, dass sein Einkommen nicht mit der Teuerung Schritt gehalten hat, und die Indexanpassung daher nur im entsprechend reduzierten Umfang möglich ist. Die Berechnung erfolgt nach der Formel:

**Neuer Unterhaltsbeitrag** (aufgerundet auf ganze Franken) **=**

**ursprünglicher Unterhaltsbeitrag x neuer Indexstand November**       **"**

**ursprünglicher Indexstand per**       **von**       **Punkten**

7. Bei ausserordentlichen Unterhaltskosten (Ausbildung, Zahnkorrekturen, Sportausübung, Musikunterricht usw.) verständigen sich die Eltern über ihre Beteiligung an dem den ordentlichen Unterhalt übersteigenden Betrag.

8. Bei Konkubinatseltern:

Lebt der Vater im Einverständnis mit der Mutter mit ihr und dem Kind zusammen und entrichtet er angemessene Beiträge an den gemeinsamen Haushalt, so werden die vereinbarten Unterhaltsbeiträge durch diese Leistungen getilgt.

9. Dieser Vertrag wird für das Kind erst mit der Genehmigung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verbindlich.

Ort, Datum Ort, Datum

Die gesetzliche Vertretung des Kindes Der Vater oder, wenn er nicht volljährig ist,   
(Mutter, Beistand/Beiständin): oder unter umfassender Beistandschaft steht,  
 seine gesetzliche Vertretung:

Genehmigungsvermerk der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde: